

chend zum Kern ideeller Schutzbedürfnisse vor, ein eindimensional personalistischer Ansatz stellt indes Folgenerwägungen hinsichtlich möglicher, den Wirtschaftsverkehr und den kulturellen Schaffens- und Austauschprozess hemmender Wirkungen nicht ausreichend in Rechnung. Erst durch ein Zusammenwirken beider Rechtfertigungsstränge ergibt sich eine in jeder Hinsicht tragfähige Ausgangsbasis für die Ausgestaltung des Urheberrechts.

III. Vorzüge und Schwächen eines integratives Rechtfertigungsmodells

1. Vorteilhaftigkeit einer vermittelnden Position mit Blick auf internationale Urheberrechtsharmonisierung

Der vorstehend skizzierte, integrative Ansatz hätte zweifellos den Vorzug, auch mit Blick auf die internationale Urheberrechtsentwicklung zukunftsfähig zu sein, weil er zwischen der kontinentaleuropäischen *Droit-d'auteur*-Tradition und der angloamerikanischen Copyright-Tradition eine mehr oder weniger vermittelnde Position einnähme.

Insoweit lässt sich ohnehin eine fortschreitende Annäherung der naturrechtlich-individualistischen und utilitaristisch-gemeinwohlorientierten Rechtfertigungsansätze beobachten. Inwieweit dabei letztlich die klassische Gegenüberstellung von kontinentaleuropäischem *droit d'auteur*-Ansatz hier und Copyright-System dort noch berechtigt ist, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, auch wenn vieles dafür spricht, dass die Gemeinsamkeiten bei der Schutzbegründung zunehmend die Unterschiede zu verwischen beginnen. Für die hier vorzunehmende kritische Würdigung eines integrativen Rechtfertigungsmodells ist nur die Tatsache einer dynamischen gegenseitigen Annäherung beider Konzepte als solcher von Interesse¹¹⁷⁵. Es ist festzustellen, dass auch im Zuge der europäischen und internationalen Urheberrechtsharmonisierung die jeweiligen Ansätze einander immer ähnlicher geworden sind und sich zunehmend überlagern. So sind, wie im Kap. 2 C. VI. gesehen, konsequentialistisch-utilitaristische Erwägungen auch im deutschen und kontinentaleuropäischen Urheberrecht

1175 Dazu *Davies*, IIC 1995, 964, 974 ff.; *Dietz*, Brückenschlag, in: Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, Hg. v. *INTERGU*, S. 83 ff.; Eingehend, wenngleich im Ausblick auf die weitere Entwicklung skeptisch bis zurückhaltend *Ellins*, Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft, S. 313 (»Es ist zu erwarten, daß sich die Harmonisierung von Urheberrecht und Leistungsschutzrechten auch in Zukunft dynamisch weiterentwickeln wird und daß dies zumindest stellenweise eine weitere Annäherung der beiden großen Rechtstraditionen zur Folge haben kann.«); *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201, 203; *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 83 ff.; *Sterling*, Creator's right, in: Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft, Hg. v. *INTERGU*, S. 77, 78 f.; *Strowel*, *Droit d'auteur and Copyright*, in: *Of Authors and Origins*, Hg. v. *Sherman/Strowel*, S. 235 ff.

zunehmend im Vordringen begriffen¹¹⁷⁶, während in den USA und in Großbritannien zaghaft Urheberpersönlichkeitsrechte Berücksichtigung erfahren¹¹⁷⁷ und von einigen Beobachtern sogar (beispielsweise angesichts der Länge der urheberrechtlichen Schutzdauer post mortem auctoris) naturrechtliche Argumentationsmuster und Einflüsse festgestellt worden sind¹¹⁷⁸. Zudem wird auf europäischer Ebene das Urheberrecht zunehmend als Investitionsschutz- bzw. Verwerter-

- 1176 Statt vieler *Schricker*, GRUR 1992, 242, 246: »Gewiß, wir schützen das geistige Eigentum und die persönlichkeitsrechtlichen Belange des Schöpfers als dessen individuelles Recht, das die Verfassung garantiert. Das Urheberrecht ist aber auch berufen, dem Allgemeininteresse zu dienen. Urheberrechtsschutz ist ein wesentliches Instrument zur Förderung der kulturellen und kulturwirtschaftlichen Entwicklung; diesen überindividuellen Schutzzweck sollten wir ruhig aus dem angelsächsischen Rechtsdenken übernehmen und zu unserem traditionellen Individualschutz hinzufügen. Das Allgemeininteresse ist nicht nur Schranke, sondern auch Schutzgrund des Urheberrechts. Erwägungen sowohl der Industrie- als auch der Kulturpolitik sind dem Urheberrecht dabei nicht fremd. Vor allem darf sein sozialer Schutzzweck nicht vergessen werden.«.
- 1177 Dies gilt in den USA zumindest für den Visual Artists Rights Act (VARA), dazu u.a. *Landes/Posner*, *The Economic Structure of Intellectual Property Law*, S. 270 ff.; S.a. *Sterling*, *Creator's right*, in: *Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft*, Hg. v. *INTERGU*, S. 77, 78 f.; *Fisher*, *Theories of Intellectual Property*, in: *New Essays in the Legal and Political Theory of Property*, Hg. v. *Munzer*, S. 168, 174: »In the past two decades, »moral rights« doctrine – and the philosophic perspective on which it rests – have found increasing favour with American lawmakers, as evidenced most clearly by the proliferation of state art-preservation statutes and the recent adoption of the federal Visual Artists Rights Act.«; Kritisch zum »bemerkenswerten lockeren Umgang (der USA, Anm. des Verf.) mit dem persönlichkeitsrechtlichen Art. 6^{bis} RBÜ«, *Hilty*, GRUR Int. 2003, 201, 203. Kritisch zum nur vermeintlichen Symbolwert der im britischen Recht vorgesehenen »moral rights« *Ellins*, *Copyright Law, Urheberrecht und ihre Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft*, S. 362. Die entsprechenden Regelungen seien durch »eine Vielzahl von Ausnahmen und Einschränkungen faktisch unterminiert« und hätten letztlich »nur formalen Charakter«, zumal der Urheber auf sie »schon im voraus umfassend, pauschal und sogar formlos verzichten« könne. Siehe demgegenüber *Metzger*, *Europäisches Urheberrecht ohne Droit moral?*, in: *FS Schricker II*, S. 455, 470, der darauf hinweist, dass nach section 94 des britischen Copyrights, Designs and Patents Act (CDPA) aus dem Jahre 1988 eine vollständige Übertragung der moral rights gleichwohl nicht möglich ist.
- 1178 *Strowel*, *Droit d'auteur and Copyright*, in: *Of Authors and Origins*, Hg. v. *Sherman/Strowel*, S. 235, 245, m.w.N. S.a. *Goldstein*, *International Copyright*, S. 10: »natural rights philosophy has infiltrated the copyrights laws of the common law tradition«. *Reichman*, 43 *Stanford Law Review* 943, 947 f. (1991): »Nor will incentive theory adequately explain such paternalistic measures in American copyright law as the right to terminate transfers or even the long period of protection, which enables living authors and their immediate heirs to partake of revenues generated many years after the creation of their works.«.

schutzrecht aufgefasst¹¹⁷⁹, während in den USA das Bemühen zu beobachten ist, das Copyright nicht zu einem reinen Investitionsschutzrecht werden zu lassen¹¹⁸⁰.

Die sich steigende Konvergenz bei der Schutzrechtfertigung lässt eine antagonistische Gegenüberstellung von kontinentaleuropäischem und angelsächsischem Urheberrechtsdenken in dieser Frage jedenfalls zunehmend fragwürdig werden¹¹⁸¹. Im Übrigen sei daran erinnert, dass die Untersuchung des urheberrechtlichen Regelungszwecks im Wandel der Zeit in Kapitel 2 C. ergeben hat, dass utilitaristisch-konsequentialistische Gemeinwohlerwägungen auch dem französischen und deutschen Urheberrecht in der Vergangenheit keineswegs fremd waren¹¹⁸². Die Vorstellung vom kontinentaleuropäischen Urheberrecht als einem stets rein personalistisch begründeten und ausschließlich urheberfixierten Urheberschutzrecht bedarf also ohnehin der Relativierung. Dieses Paradigma ist eine vergleichsweise junge Erscheinung der kontinentaleuropäischen Rechtstheorie, die eine weitere internationale Harmonisierung des Urheberrechts nicht

- 1179 Dies legen namentlich die Erwägungsgründe der sog. »Informationsgesellschafts-Richtlinie« nahe. Für eine nähere Untersuchung der Erwägungsgründe insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes sowie zur Absenkung der Schutzvoraussetzungen und der Ausdehnung der Schutzgegenstände im Zuge der europäischen Urheberrechtsharmonisierung siehe Kap. 3 A. I. und B.
- 1180 So *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 83, mit Verweis auf die US-Supreme-Court-Entscheidung »Feist Publications v. Rural Telephone Service Company«, welche »das Originalitätserfordernis zu einer verfassungsrechtlich gebotenen Voraussetzung des Urheberrechtsschutzes« gemacht habe, siehe 499 U.S. 340, 346: »Originality is a constitutional requirement.«. Die zentralen Begriffe der Copyright-Clause in der USA-Verfassung (Art. I, § 8, cl. 8) »authors« und »writings« »presuppose a degree of originality«, s.a. 499 U.S. 340, 351: »(...) originality is a constitutionally mandated prerequisite for copyright protection.«. Folgerichtig lehnte das US-Supreme-Court, 499 U.S. 340, 359 f., in dieser Entscheidung daher die sog. »sweat of the brow«-Doktrin ab.
- 1181 Damit soll nicht behauptet werden, dass materiell-rechtlich nicht weiterhin erhebliche Unterschiede bestünden, Stichwort: »works-made-for-hire-Doktrin«. *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 87, erkennt »trotz mancher inzwischen erfolgter erheblicher Annäherungen« zwischen droit d'auteur- und Copyright-System den maßgeblichen verbleibenden Unterschied in der Frage, »ob und inwieweit nicht nur der Schöpfer, sondern auch der Risikoträger geistigen Schaffens originäre Rechte am Arbeitsergebnis erlangen kann.«. *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 85, spitzt diesen verbliebenen Unterschied sogar dahingehend zu, dass »die Dichotomie der Urheberrechtssysteme nicht zwischen *copyright* und *droit d'auteur*, sondern zwischen der Lehre vom Immaterialgüterrecht (Schweiz, USA) und der monistischen Urheberrechtstheorie (Deutschland)« verlaufe.
- 1182 *Ginsburg*, 147 RIDA 125, 159 ff. (1991); *Davies*, IIC 1995, 964, 967: »(...) despite the conventional portrayal, the French revolutionary laws did not articulate or implement a conception of copyright substantially divergent from that of the régimes across the Channel and across the Atlantic. The French revolutionary sources themselves cast doubt upon the assumed author centrism of the initial French copyright legislation. (...) The first framers of copyright laws, both in France and in the US sought primarily to encourage the creation of and investment in the production of works furthering national, social goals.«.

blockieren sollte¹¹⁸³. Die frühen gemeinsamen Wurzeln von Copyright- und droit d'auteur-System sollten vielmehr Anknüpfungspunkt und Inspirationsquelle für die Ausbildung einer übergreifenden internationalen Urheberrechtsdogmatik sein¹¹⁸⁴.

Anstatt sich in der rechtspolitischen Diskussion an eine (vermeintlich) »reine Lehre« zu klammern, scheint es daher an der Zeit, nach gemeinsamen schutzbegründenden Prinzipien zu suchen¹¹⁸⁵. *Davies* beispielsweise hat vier übergreifende schutzbegründende Prinzipien identifiziert, die ihrer Ansicht nach kumulativ zusammenwirken: »natural law«, »just reward for labour«, »stimulus to creativity«, »social requirements«¹¹⁸⁶. Ähnlich systematisiert *Rehbinder*, der neben philosophischen, ökonomische, kulturelle und soziale Argumente zur Rechtfertigung des Urheberrechts benennt, also auf gemeinsame Schutzgründe abstellt, die in den jeweiligen Urheberrechtssystemen lediglich unterschiedlich stark betont würden¹¹⁸⁷. Unter den verschiedenen, den Schutz legitimierenden Argumenten versteht *Rehbinder* im Einzelnen die überkommenen personalistischen und arbeitstheoretischen Schutzerwägungen, das Amortisationsprinzip zur Schaffung und Verbreitung geistiger Güter, das Alimentationsprinzip zur Förderung und Belohnung schöpferischer Tätigkeit sowie allgemeine kulturpolitische Erwägungen¹¹⁸⁸. Beiden übergreifenden Begründungsansätzen liegt ebenso wie dem hier verfolgten integrativen Rechtfertigungsmodell das Bemühen zugrunde, die indi-

1183 *Davies*, IIC 1995, 964, 966: «the roots of European and US copyright legislation shared a common approach and (...) differences in copyright theory and practice as may have arisen in the past century should not be regarded as obstacles to future international copyright harmonisation.».

1184 Ganz in diesem Sinne *Davies*, IIC 1995, 964, 966: «There is in fact a rich tradition of copyright congruity upon which modern advocates of international copyright harmonisation may draw to formulate mutually acceptable principles for the protection of works of authorship.».

1185 Siehe *Schricker*, wiedergegeben nach einem Tagungsbericht von *Peifer* in: Konturen eines europäischen Urheberrechts, Hg. v. *Schricker/Bastian/Dietz*, S. 87, der sinngemäß feststellt, dass besagte Konfrontation zwischen kontinentalem und angelsächsischem Urheberrechtsdenken in der Diskussion um das europäische Urheberrecht oft allzu sehr hochgespielt worden sei, und dass es richtiger erscheine, die Zukunft des Urheberrechts jenseits dieses Paradigmengegensatzes zu suchen. S.a. *Dietz*, Brückenschlag, in: *Schutz von Kultur und geistigem Eigentum in der Informationsgesellschaft*, Hg. v. *INTERGU*, S. 83, 84.

1186 *Davies*, Copyright and the Public Interest, 2-0004, S. 13.

1187 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 87.

1188 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 86.

vidualistische Schutzbegründung mit überindividuellen Schutzerwägungen zusammenzuführen¹¹⁸⁹.

2. Grenzen eines integrativen Rechtfertigungsmodells

Kritiker des hier verfolgten integrativen Rechtfertigungsmodells könnten einwenden, damit würden an sich unvereinbare Ansätze auf widersprüchliche Art und Weise miteinander vermengt. Der Vorwurf wird lauten, dass schon *per definitionem* eine solche Zusammenführung zum Scheitern verurteilt sei. »Individualistisch« bedeute doch gerade, dass den ideellen wie materiellen Interessen des Urhebers in Bezug auf sein Werk der Vorrang vor den Interessen der Nutzer bzw. der Allgemeinheit gegeben werde. Kollektivistische Ansätze betonten umgekehrt den Vorrang des gesellschaftlichen Nutzens vor den individuellen Interessen des Urhebers¹¹⁹⁰. So gesehen stünden beide Rechtfertigungsansätze zueinander in einem Verhältnis des Entweder-Oder. Aus ähnlichen Erwägungen hat *Stallberg* eine Kombination individualistischer und kollektivistischer Ansätze verworfen. Er argumentiert einleuchtend, dass sich in beiden Herangehensweisen »ein theoretischer *Gegensatz*« ausdrücke, »der nicht dadurch entschärft würde, indem man ihre jeweiligen Aussagen einfach kombinierte. Denn die Behauptung, das Urheberrecht sei deswegen gerechtfertigt, weil eine spezifische Beziehung zwischen Urheber/Werk und zwischen Gesellschaft/Werk bestehe, führt nicht weiter. Dies zeigt sich schon darin, dass dann offen bliebe, welcher Beziehung im Konfliktfall der Vorzug zu geben wäre.«¹¹⁹¹. Insoweit ist *Stallberg* zuzustimmen. Der Konflikt zweier entgegengesetzter Begründungsansätze lässt sich durch deren zusammenführende Vereinigung schlechterdings nicht auflösen. Eine Synthese zweier denknotwendig gegensätzlicher Theorieansätze muss fehlschlagen – eine solche Synthese wird mit dem hier vertretenen integrativen Rechtfertigungsmodell aber auch gar nicht verfolgt. Der Anspruch ist schon methodisch ein ganz anderer: *Stallberg* räumt selber ein, dass beide Sichtweisen »dort, wo keine Konflikte entstehen« – und dies dürfte, wie *Stallberg* zu Recht annimmt, ausgesprochen selten der Fall sein – nebeneinander stehen können¹¹⁹². Insofern kann sich die Rechtfertigung

1189 Mit einem ähnlich integrativen Verständnis auch *Fisher*, 73 *Chicago-Kent L. Rev.* 1203, 1212 (1998), der die insgesamt vier von ihm identifizierten Rechtfertigungsstränge (zu denen er neben seinem eigenen – oben in Kap. 4. C. II. dargestellten – den arbeitstheoretischen Ansatz im Geiste *Lockes*, den utilitaristischen Begründungsansatz auf den Spuren *Benthams* sowie den von *Fisher* sehr weit interpretierten personalistischen Rechtfertigungsansatz im Anschluss an *Hegel* zählt) folgendermaßen einander zuordnet: »None of the four can convincingly claim to provide policymakers a determinate method for creating and allocating legal entitlements. Rather, each is best understood and employed as a language – a paradigm helpful in identifying considerations that ought to be taken into account when determining who should own what.«.

1190 Zur insoweit hier zugrundegelegten Begriffsbestimmung näher oben unter Kap. 4 A.

1191 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 301.

1192 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 301, Fn. 863.

tigung des Urheberrechts weitgehend aus zwei divergierenden Rechtfertigungssträngen speisen; ein integratives Rechtfertigungsmodell zieht mit anderen Worten sowohl aus der individualistischen, als auch aus der kollektivistisch-utilitaristischen Begründung Honig.

Problematisch sind allein die Konfliktfälle, in denen die Anwendung des individualistischen und des kollektivistischen Begründungsansatzes zu je unterschiedlichen Ergebnissen führen müssen, weil sie entweder dem Urheber oder dem Nutzer bzw. der Allgemeinheit den Vorrang geben. Für solche im Einzelfall auftretenden Konfliktfälle soll nach der hier vertretenen Auffassung durch Gesetzgeber und Rechtsprechung eine Wertungsentscheidung erfolgen, die sich beispielsweise an den in dieser Arbeit vorgeschlagenen und in einer Normzweckklausel und/oder Präambel *de lege ferenda* niederzulegenden Wertungskriterien orientieren könnte. Indem sich auf diese normativ-normzweckorientierte Weise die gegenläufigen Zielvorstellungen strukturiert und transparent zu einem schonenden Ausgleich bringen ließen, würde beiden Denktraditionen maximale Geltung widerfahren und – in verfassungsrechtlicher Terminologie gesprochen – »praktische Konkordanz« erreicht. Auf diese Weise lässt sich mit der hier verfolgten Versöhnung individualistischer und kollektivistisch-utilitaristischer Begründungsstränge, die in weitaus größerem Maße ergänzend nebeneinander bestehen können (und im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte bestehen *müssen*) als gemeinhin angenommen, das Urheberrecht im Ergebnis legitimitätssteigernd auf ein breiteres Fundament stellen¹¹⁹³. Mit Blick auf die gegenseitige Ergänzung und Vervollständigung der Begründungsansätze hinsichtlich des ideellen Interessenschutzes würde es sich dabei eher um eine Symbiose (denn um eine Synthese) handeln. Denn beide Begründungsstränge sind notwendig aufeinander angewiesen: Eine kollektivistische Begründung des Urheberrechts kommt, wie gesehen, mit Blick auf die Rechtfertigung der Urheberpersönlichkeitsrechte nicht um die Berücksichtigung personalistischer Rechtfertigungselemente umhin. Umgekehrt droht eine allein urheberzentrierte, personalistische Betrachtungsweise folgenorientierte Gesichtspunkte zu Lasten der Nutzer und der Allgemeinheit zu vernachlässigen. Aus diesem Grund kann allein eine sich aus beiden Rechtfertigungsquellen speisende Begründung des Urheberrechts überzeugen.

Das rechtspolitische Risiko eines solchen integrativen Modells ist unter Gemeinwohlgesichtspunkten freilich die Gefahr einer gewissen »Rosinenpickerei«, d.h. dass von interessierter Seite die personalistische Rechtfertigung für die Länge der Schutzdauer herangezogen wird, während der Amortisationsschutzgedanke für die weitere Schutzausdehnung z.B. durch Absenkung der Schutzvoraussetzungen instrumentalisiert wird¹¹⁹⁴. Deshalb gilt es, bei der Modellierung eines solchen integrativen Ansatzes klar zu differenzieren. Dem Rückgriff auf die Legitimations-

1193 So auch bereits *Leistner/Hansen*, GRUR Int. 2008, 479, 490.

1194 Dies Problem erkennt auch *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 48, der gleichfalls ein mehrdimensionales Begründungsdenken verfolgt: »Zu beachten ist, dass die wirt-

figur der Schöpferpersönlichkeit beispielsweise ist in jenen Schutzbereichen eine klare Absage zu erteilen, in denen in Tat und Wahrheit mittels des Urheberrechts Amortisationsschutz angestrebt wird. Dies kann sich beispielsweise in Gestalt einer kürzeren, an der Amortisationsdauer ausgerichteten Schutzfrist für investitionsintensive Leistungen mit marginaler individueller Prägung auswirken. Umgekehrt kommt die personalistische Rechtfertigung in erster Linie für die Begründung der Urheberpersönlichkeitsrechte und für die Rechtfertigung des Alimentationsschutzgedankens z.B. im Urhebervertragsrecht zum Tragen. Die verschiedenen Schutzgründe kommen mit anderen Worten im Idealfall in einer entsprechend divergierenden, abgestuften Schutzgewährung zum Ausdruck (Ende des »one size fits all«)¹¹⁹⁵. Niederschlagen könnte sich eine solche, von der jeweiligen Schutzlegitimierung abhängige Abstufung urheberrechtlichen Schutzes beispielsweise darin, dass man bei der Ausgestaltung und Auslegung der Schrankenregelungen danach fragt, inwieweit die einzelne Schranke in erster Linie die Interessen des Verwerfers betrifft und zu seinen Lasten geht oder ob sie eher die Interessen der Urheber berührt¹¹⁹⁶.

IV. Zusammenfassung

Das vorstehend skizzierte integrative Rechtfertigungsmodell verspricht zielführender zu sein als eine rein individualistische Legitimierung, weil es – wie bereits oben ausgeführt – den Weg ebnet, sowohl für eine Überwindung des »one size fits all«-Ansatzes (und damit eine stärkere Binnendifferenzierung des urheberrechtlichen Schutzsystems), als auch für eine weitere internationale Urheberrechtshar-

schafftlichen Argumente nicht einfach »ersatzweise« hinzunehmen sind, sondern differenzierend berücksichtigt und bewertet werden müssen. Zum einen ist in den Bereichen, in denen der urheberrechtliche Schutz (in Wahrheit) schlicht und allein der Durchsetzung der Amortisationsinteressen der Urheberrechtsindustrie dient, redlicherweise nicht mit dem »schöpferischen Menschen« zu argumentieren. Zum anderen kommt den verschiedenen Schutzgründen in der Gegenüberstellung zu Gegenstandspunkten unterschiedliches Gewicht zu.«.

1195 *Schulte*, GRUR 1985, 772, 774: »Der unterschiedliche Schutzgrund rechtfertigt unterschiedlichen Schutzzumfang.«.

1196 Siehe auch *Dietz*, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, in: FS Schrickler I, S. 1, 12, der beklagt, dass die Differenzierung zwischen dem Schutz des Alimentationsinteresses des Urhebers einerseits und dem »Schutz des »Amortisationsinteresses« der Unternehmen der Kultur- und Medienindustrie andererseits (...) im Urheberrecht fast aller Länder bisher systematisch vernachlässigt wurde.«. Für eine solche Differenzierung bei den Schranken eintretend auch *Hilty* und *Kur*, s. Tagungsbericht von *Geiger/Engelhardt/Hansen/Markowski*, GRUR Int. 2006, 475, 483 u. 493, zu einer vom Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, München, dem Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle, Paris, in Zusammenarbeit mit dem Bayerisch-Französischen Hochschulzentrum und der Ambassade de France en Allemagne organisierten Tagung zum Thema »Urheberrecht im deutsch-französischen Dialog - Impulse für eine europäische Rechtsharmonisierung«.